Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0132(COD)

17.10.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“
(COM(2025)0259 – C10-0088/2025 – 2025/0132(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Lena Düpont

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 14

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 in Bezug auf die Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“
(COM(2025)0259 – C10-0088/2025 – 2025/0132(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0259),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0088/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

– nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Beurteilung, ob ein Drittstaat die Voraussetzungen erfüllt, um als sicherer Drittstaat im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1348 zu gelten, sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen können, ob dieser Staat in einer Unionsliste oder einer nationalen Liste sicherer Herkunftsländer gemäß Artikel 61 der genannten Verordnung aufgeführt ist. Die Aufnahme eines Landes in eine solche Liste kann ein relevanter Hinweis auf die allgemeine Menschenrechtslage und die Stabilität in diesem Land sein. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Antragsteller in diesem Drittstaat im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung und der Verordnung (EU) 2024/1348 tatsächlichen Zugang zu wirksamem Schutz hat.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die	(2) Das Bestehen einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem sicheren Drittstaat ist weder nach dem internationalen Flüchtlingsrecht, insbesondere der Genfer Konvention, noch nach den internationalen Menschenrechtsnormen, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention, erforderlich. Daher sollten die

Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.	Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats anzuwenden, wenn keine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden sicheren Drittstaat hergestellt werden kann, sofern ein Abkommen oder eine Vereinbarung***, das bzw. die die Europäische Union oder ein oder mehrere Mitgliedstaaten*** mit dem betreffenden Drittstaat ***geschlossen haben,*** die Prüfung der Begründetheit von Anträgen auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.
	Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten und voneinander abweichenden Praktiken in den Mitgliedstaaten vorzubeugen, sollte die Anwendung von Abkommen oder Vereinbarungen, die die Europäische Union mit Drittländern geschlossen hat, gefördert werden. Solche Instrumente auf Unionsebene bieten einen gemeinsamen Rechts- und Verfahrensrahmen für die Zusammenarbeit im Bereich Asyl und Migration, gewährleisten die Einhaltung des Unionsrechts und der Unionsstandards und stärken das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten bei der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats.
	Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat anzuwenden, ***nach der es sinnvoll wäre***, dass ***sich*** der Antragsteller in ***diesen Drittstaat begibt***.	(3) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, das Konzept des sicheren Drittstaats auf der Grundlage einer Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat anzuwenden, ***da berechtigterweise angenommen werden kann***, dass der Antragsteller ***sich*** in ***dieses Land begeben und dort Schutz beantragen könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um die Wirksamkeit des Konzepts des sicheren Drittstaats zu wahren und eine einheitliche Anwendung in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten, die dieses Konzept anwenden, alle in der Verordnung (EU) 2024/1348 genannten Kriterien in vollem Umfang ausschöpfen, bevor sie die Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz prüfen. Sie sollten daher umfassend prüfen, ob die Bedingungen in Bezug auf eine Verbindung, einen Transit oder ein bestehendes Abkommen oder eine Vereinbarung mit dem betreffenden Drittland wirksam angewendet werden können. Nur wenn keine dieser Bedingungen erfüllt ist oder wenn das Drittland die Aufnahme oder Rückübernahme des Antragstellers verweigert, sollte dem Antragsteller Zugang zum Asylverfahren in der Union

gewährt werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit oder eine Durchreise durch den betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, das Kindeswohl eine vorrangige Erwägung ist.	(5) Angesichts der Schutzbedürftigkeit unbegleiteter Minderjähriger und der Notwendigkeit einer gezielten Unterstützung sollte das Konzept des sicheren Drittstaats auf unbegleitete Minderjährige nur dann angewandt werden, wenn eine Verbindung mit oder eine Durchreise durch den betreffenden Drittstaat festgestellt werden kann und die Bedingungen des Artikels 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. ***Liegen jedoch hinreichende Gründe für die Annahme vor, dass der unbegleitete Minderjährige eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, sollten die Mitgliedstaaten das Konzept auch im Einklang mit den mit dem betreffenden Drittstaat geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen anwenden können. In jedem Fall*** sollten ***die Mitgliedstaaten*** sicherstellen, dass das Kindeswohl bei allen Entscheidungen, die Minderjährige betreffen, eine vorrangige Erwägung ist.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit	(6) Es ist notwendig, die Transparenz in Bezug auf den Abschluss von Abkommen und Vereinbarungen mit

sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.

sicheren Drittstaaten durch die Mitgliedstaaten zu erhöhen, um die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Festlegung eines umfassenden Ansatzes für die externe Dimension der Migration und bei der Koordinierung ihrer Anstrengungen gegenüber Drittstaaten zur Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu unterstützen. Dadurch könnte auch überwacht werden, ob Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen. Dies sollte auch eine konsistentere und kohärentere Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats in der gesamten Union ermöglichen und zum allgemeinen reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems beitragen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten ***bei der Eröffnung von Verhandlungen und*** vor dem Abschluss von Abkommen oder Vereinbarungen mit Drittstaaten zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ***die*** erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ***das Risiko einzudämmen, dass Antragsteller***, auf die das Konzept des sicheren Drittstaats angewandt wird, ***flüchten***, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um	(7) Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, ***alle*** erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ***die Fluchtgefahr von Antragstellern***, auf die das Konzept des sicheren Drittstaats angewandt wird, ***zu verhindern***, unter anderem indem sie die Bewegungsfreiheit gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] beschränken oder den betreffenden Antragsteller gemäß Artikel 10 der genannten Richtlinie in Haft nehmen, um

die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.

[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).

die Zulässigkeit von Anträgen zu prüfen.

[2] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346 vom 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj).

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann, ***und –*** wenn ***ein solcher Rechtsbehelf eingelegt wird – sofern*** die ***Gefahr eines Verstoßes*** gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ***besteht***.	(8) Um die Verfahrenseffizienz zu erhöhen, sollte der Antragsteller für die Zwecke eines Rechtsbehelfs gegen Unzulässigkeitsentscheidungen, die aufgrund des Konzepts des sicheren Drittstaats getroffen wurden, nicht automatisch das Recht haben, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben. Die Vollstreckung der entsprechenden Rückkehrentscheidung ist jedoch während der Frist auszusetzen, innerhalb derer die betreffende Person ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem erstinstanzlichen Gericht ausüben kann***. Wurde ein solcher Rechtsbehelf eingelegt***, ***darf die Vollstreckung nur dann ausgesetzt werden,*** wenn ***triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass*** die ***Abschiebung zu einem Verstoß*** gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ***führen würde***.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)

Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-1. In Artikel 59 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	Bei der Beurteilung, ob ein Drittstaat die Voraussetzungen erfüllt, um als sicherer Drittstaat im Sinne dieses Artikels zu gelten, können die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob dieser Staat in einer Unionsliste oder einer nationalen Liste sicherer Herkunftsländer gemäß Artikel 61 dieser Verordnung aufgeführt ist.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat***, aufgrund deren es angemessen wäre, dass er sich in diesen Staat begibt***;	i) Es besteht eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat;

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Buchstabe b – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***mit*** dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der	iii) es besteht ein Abkommen oder eine Vereinbarung ***zwischen der Union oder einem oder mehreren Mitgliedstaaten und***

Begründetheit der Anträge auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.“	dem betreffenden Drittstaat, das bzw. die die Prüfung der Begründetheit der Anträge auf wirksamen Schutz erfordert, die von Antragstellern gestellt werden, die unter dieses Abkommen oder diese Vereinbarung fallen.“

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 2024/1348
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe b Ziffer iii findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt.	Bei der Anwendung von Buchstabe b ist das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung. Buchstabe b Ziffer iii findet keine Anwendung, wenn es sich bei dem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen handelt***, es sei denn, es liegen triftige Gründe für die Annahme vor, dass der unbegleitete Minderjährige nach nationalem Recht eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt***.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union hinsichtlich der Anwendung des Konzepts des „sicheren Drittstaats“ ist ein zeitgemäßer und zielgerichteter Schritt, um sicherzustellen, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem sowohl glaubwürdig als auch praktikabel wird. Es befasst sich mit den seit Langem bestehenden Unstimmigkeiten bei der Anwendung des Konzepts durch die Mitgliedstaaten und berücksichtigt Forderungen nationaler Behörden nach mehr Flexibilität und Rechtsklarheit.

Das Konzept des sicheren Drittstaats bleibt ein wesentlicher Bestandteil der Politik des internationalen Schutzes. Es spiegelt ein grundlegendes Prinzip wider: Schutzbedürftige Personen sollten Schutz erhalten, jedoch nicht unbedingt in der Europäischen Union, wenn sie in einem Drittstaat, der für sie als sicher gilt, wirksamen Schutz erhalten könnten. In den letzten zehn Jahren wurde die praktische Anwendung dieses Instruments jedoch durch komplexe Verfahren und unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten beeinträchtigt, insbesondere hinsichtlich der Anforderung einer „Verbindung“ zwischen dem Antragsteller und dem Drittstaat und der automatischen aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen. Sowohl institutionelle Analysen als auch unabhängige Expertengutachten kommen zu dem Schluss, dass die erforderlichen Anpassungen ohne Beeinträchtigung des Völkerrechts oder des Unionsrechts vorgenommen werden können.

Die erste Verbesserung betrifft das Kriterium der Verbindung. Wie vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen anerkannt und durch die Rechtswissenschaft bestätigt, schreibt das Völkerrecht nicht vor, dass eine persönliche Verbindung zwischen einem Antragsteller und dem als sicher geltenden Land bestehen muss. Das Vorliegen einer Verbindung kann zwar die praktische Zusammenarbeit erleichtern, ist jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Die Kommission schlägt daher folgerichtig vor, dieses Element fakultativ zu gestalten, und so den Mitgliedstaaten die Flexibilität zu geben, je nach den operativen Gegebenheiten und dem Vorhandensein von Kooperationsrahmen oder -vereinbarungen mit Partnerländern zu entscheiden, ob und wie sie es anwenden.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass der Vorschlag die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Kommission und andere Mitgliedstaaten zu unterrichten, bevor sie Abkommen oder Vereinbarungen mit sicheren Drittstaaten schließen, was für mehr Transparenz und gegenseitiges Bewusstsein sorgen und letztlich die Koordinierung und Kohärenz der Bemühungen der Union im Bereich der externen Migrationssteuerung stärken wird.

Diese Änderung schwächt weder die Grundrechte noch senkt sie die Schutzstandards. Im Gegenteil: Sie spiegelt die Tatsache wider, dass „Verbindungen“ oft eher zu einem administrativen Hindernis als zu einer Schutzmaßnahme geworden sind. Durch die Beibehaltung des Grundsatzes der individuellen Prüfung stellen wir sicher, dass jeder Fall weiterhin geprüft wird, um zu bestätigen, dass die betreffende Person in dem Drittstaat wirksamen Schutz genießen kann, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Zugangs zu fairen Verfahren. Was sich ändert, ist nicht das Schutzniveau, sondern die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, das Konzept konsequent und effizient anzuwenden.

Die zweite Verbesserung betrifft die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen. Nach den geltenden Vorschriften wird durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine auf dem Konzept des sicheren Drittstaats beruhende Entscheidung über die Unzulässigkeit die Überstellung automatisch ausgesetzt, bis eine endgültige Entscheidung ergangen ist. Diese Schutzmaßnahme sollte zwar Antragsteller vor dem Risiko der Zurückweisung schützen, hat jedoch auch zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten und uneinheitlichen Praktiken in der gesamten Union geführt. Die Abschaffung der automatischen aufschiebenden Wirkung bei gleichzeitiger Gewährleistung des Rechts des Antragstellers, vor einem Gericht eine Aussetzung zu beantragen, soll dieser Praxis ein Ende setzen. Die Justizbehörde bleibt befugt, eine aufschiebende Wirkung zu gewähren, wenn ein glaubwürdiges Risiko der Zurückweisung oder eines anderen nicht wiedergutzumachenden Schadens besteht. Dieser ausgewogene Ansatz steht in vollem Einklang mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte und der Rechtsprechung sowohl des Gerichtshofs als auch des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Die Rechtsprechung in Menschenrechtsfragen macht deutlich, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nicht in allen Fällen eine automatische Aussetzung erfordert, sondern nur, dass der Rechtsbehelf bei Bedarf eine aufschiebende Wirkung entfalten kann. Der Vorschlag wahrt somit den Rechtsschutz und stellt gleichzeitig die Effizienz der Verfahren wieder her. Er verhindert auch Fälle der Rechtsunsicherheit, die in der Vergangenheit dazu geführt haben, dass Antragsteller monate- oder jahrelang in Ungewissheit gelassen wurden, was das Vertrauen in die Asylsysteme ausgehöhlt und unnötigen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten verursacht hat.

Es muss die Kohärenz zwischen Asyl- und Rückkehrverfahren gestärkt werden und so zu einem nahtloseren System beigetragen werden. Durch die Klarstellung und Straffung der Vorschriften wird die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Drittländern gestärkt, indem sichergestellt wird, dass Abkommen und Vereinbarungen hinsichtlich sicherer Drittstaaten für beide Seiten vorteilhaft sind, die Grundsätze der geteilten Verantwortung wahren und die Grundrechte uneingeschränkt achten. Der Vorschlag der Kommission ergänzt die umfassendere externe Migrationspolitik der Union, einschließlich künftiger Rückkehrzentren und maßgeschneiderter Rückübernahmevereinbarungen, bei denen das Konzept eines wirksamen Schutzes weiterhin im Mittelpunkt steht.

Er bewegt sich eindeutig innerhalb der Grenzen des Völkerrechts und der Genfer Konvention. Im Rahmen des Vorschlags werden keine Schutzmaßnahmen abgeschafft, sondern es wird das EU-Recht wieder in ein angemessenes Verhältnis gebracht. Mehrere Elemente des derzeitigen Rechtsrahmens gehen über die internationalen Anforderungen hinaus („Überregulierung“), und mit dieser Überarbeitung soll lediglich eine Angleichung an die tatsächlichen rechtlichen Verpflichtungen erreicht werden.

Aus politischer Sicht stellt dieser Berichtsentwurf einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des Migrations- und Asylpakts dar. Dies zeigt, dass die Union schnell handeln kann, um Verfahrensengpässe zu beseitigen, die das ordnungsgemäße Funktionieren ihres Asylsystems behindern. Genau das ist es, was eine entschlossene und faire Migrationspolitik erfordert: Verfahren, die schnell und durchsetzbar sind, die aber auch rechtlich einwandfrei sind und in deren Rahmen die Grundrechte geachtet werden.

Wir wollen die Glaubwürdigkeit sowohl nach innen als auch nach außen stärken. Es werden den Mitgliedstaaten die Instrumente an die Hand gegeben, die sie benötigen, um

Asylangelegenheiten wirksamer zu verwalten. Daneben wird auch die klare Botschaft gesendet, dass die EU sich weiterhin für die Gewährung des notwendigen Schutzes einsetzt und sicherstellt, dass die internationalen Verpflichtungen im Bereich des internationalen Schutzes eingehalten werden, dass sie jedoch entschlossen ist, den Missbrauch des Asylsystems und langwierige Verfahrensverzögerungen einzudämmen. Es soll außerdem eine schnellere Zusammenarbeit mit sicheren Partnerländern ermöglicht und die gemeinsame Verantwortung mittels strukturierter Vereinbarungen gefördert werden.

Es soll ein Beitrag zum langfristigen Ziel einer nachhaltigen europäischen Asylarchitektur geleistet werden, die auf Solidarität, Vertrauen und Vorhersehbarkeit basiert. Daher bedarf es eher dieser pragmatischen Korrektur als einer konzeptionellen Überarbeitung, damit sichergestellt wird, dass der Mechanismus des sicheren Drittstaats wie ursprünglich vorgesehen funktioniert, sodass schnelle, faire und rechtmäßige Ergebnisse für alle Beteiligten erbracht werden.

Dabei handelt es sich nicht um eine Absenkung der Standards, sondern um eine Bestätigung der Fähigkeit Europas, Prinzipien mit Praktikabilität zu verbinden. Ein funktionierendes und glaubwürdiges Asylsystem ist unverzichtbar, um das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Die Reform des Systems der sicheren Drittstaaten stellt einen konkreten Schritt in Richtung dieses Ziels dar und ist ein klares Signal dafür, dass die Europäische Union in der Lage ist, ihre Grenzen zu schützen, ihre Werte zu wahren und Ergebnisse zu erzielen.

Angesichts dessen ist die Berichterstatterin der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission nur gezielte Nachbesserungen erfordert, damit für vollständige Rechtsklarheit und operative Kohärenz gesorgt wird.

Bei der Beurteilung, ob ein Drittstaat als sicherer Drittstaat einzustufen ist, könnten die Mitgliedstaaten die Frage berücksichtigen, ob dieser Staat bereits auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene als sicherer Herkunftsstaat gelistet ist. Dieser Umstand kann als Indikator für die allgemeine Stabilität des Landes und die Achtung der Menschenrechte in dem Land dienen.

Um eine einheitliche und wirksame Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten zunächst alle verfügbaren Gründe – wie Verbindung, Transit oder eine bestehende Vereinbarung – prüfen, bevor sie einen Asylantrag in der Sache prüfen. Nur, wenn keine dieser Bedingungen erfüllt ist, sollte das Verfahren in der Union fortgesetzt werden.

Um eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten und voneinander abweichenden Praktiken vorzubeugen, sollte die Anwendung von Abkommen oder Vereinbarungen, die die Europäische Union mit Drittländern geschlossen hat, gefördert werden, da diese einen gemeinsamen Rahmen bieten, die Unionsstandards wahren und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten stärken.

Unbegleitete Minderjährige sind von der Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats ausgenommen, wenn dieses auf der Grundlage eines Abkommens oder einer Vereinbarung mit einem sicheren Drittstaat angewendet wird. Die Mitgliedstaaten sollten das Konzept aber auch hier anwenden können, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass der

unbegleitete Minderjährige eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt. Dadurch wird das Gleichgewicht zwischen Schutz und Sicherheit gewahrt und die Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften über das Verfahren an der Grenze sichergestellt.

Da unkontrollierte Fluchtrisiken die Anwendung des Konzepts des sicheren Drittstaats untergraben würden, sollten die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ein derartiges Fluchtrisiko zu verhindern.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Vorschriften über die aufschiebende Wirkung zu präzisieren, indem klargestellt wird, dass die Vollstreckung nur dann ausgesetzt werden kann, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Abschiebung gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoßen würde. Dadurch wird die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte gewährleistet, und gleichzeitig werden unnötige Verfahrensverzögerungen vermieden.

Die Berichterstatterin begrüßt die Initiative der Kommission und unterstützt ihre rasche Annahme mit geringfügigen Klarstellungen, die auf die Stärkung der Rechtssicherheit und Transparenz abzielen. Durch die flexiblere Gestaltung des Kriteriums der Verbindung und die Billigung der überarbeiteten Vorschriften zur aufschiebenden Wirkung kann das Europäische Parlament zur Vervollständigung eines kohärenten Rahmens beitragen, der sowohl dem Schutz als auch der Effizienz dient.